

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 286/10 B

L 8 R 140/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 R 98/07 (SG Köln)

Deutsche Post AG,
Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen.



Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 52 182,33 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.4.2010 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Beklagten gegen die Klägerin auf Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen zu Gunsten der Beigeladenen iHv 52 182,33 Euro bejaht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe im angefochtenen Urteil folgenden Rechtssatz aufgestellt:
"Ein Vorsatz im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV und die damit verbundene Geltung der 30-jährigen Verjährungsfrist ist auch dann anzunehmen, wenn der Dienstherr zwar organisatorische Maßnahmen zur Durchführung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung trifft, diese jedoch nicht den drei nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- Implementierung eines Kontrollsystems zur Sicherstellung der Absendung von Vorgängen an die zur Durchführung der Nachversicherung zuständige Stelle
 - Zugangskontrolle bei der Stelle der Nachversicherung
 - Implementierung eines Kontrollsystems zur Überprüfung der tatsächlichen Beitragsabführung"
- 8 Das Berufungsgericht weiche hiermit von dem Urteil des BSG vom 17.4.2008 (*B 13 R 123/07 R - BSGE 100, 215 = SozR 4-2400 § 25 Nr 2*) ab, aus dessen Ausführungen "sich der folgende Rechtssatz ableiten" lasse:
"Von einem vorsätzlichen Vorenthalten im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV einer am Rechtsverkehr teilnehmenden Organisation ist auszugehen, wenn sich diese die Kenntnis von der Zahlungspflicht einzelner Mitarbeiter zurechnen lassen muss. Dies ist nicht der Fall, wenn ausreichende organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des notwendigen Informationsaustausches bestanden."
- 9 Weitere Einschränkungen habe das BSG nicht vorgenommen und daher gerade nicht das Erfordernis eines abgestuften, aufeinander aufbauenden Kontrollsystems statuiert.
- 10 Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan.
- 11 Die Klägerin legt bereits nicht dar, mit Hilfe welcher anerkannten Methodik sie der höchstrichterlichen Rechtsprechung den von ihr behaupteten Rechtssatz entnehmen will. Soweit sie ausführt, das LSG habe in der angefochtenen Entscheidung das Urteil des BSG vom 17.4.2008 (aaO) zwar zitiert, die höchstrichterlichen Grundsätze zum vorsätzlichen Handeln gemäß § 25 Abs 1 Satz 2 SGB IV jedoch nicht zutreffend angewandt, ist auch insofern eine Divergenz nicht dargelegt. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).



- 12 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 47 Abs 1, § 52 Abs 1 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)